

UMWELTBERICHT

Textteil

Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung Gewerbe- gebiet Zienken“

Teil II

Feststellungsbeschluss

Stand 04.02.2019

Auftraggeber : Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz. 5
79395 Neuenburg a. Rhein

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 29.11.2017 So

Bearbeitet: 20.09.2018 So

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNP's	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope.....	7
2.3	Geologie / Boden	9
2.4	Fläche	10
2.5	Klima/Luft	10
2.6	Wasser	11
2.6.1	Grundwasser.....	11
2.6.2	Oberflächenwasser	11
2.7	Landschaftsbild/Erholung	12
2.8	Mensch/Wohnen	12
2.9	Kultur- und Sachgüter.....	12
2.10	Sparsame Energienutzung.....	13
2.11	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	13
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN.....	13
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT - DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG. 14	
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	15
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung	15

5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	16
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	16
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	16
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG.....	16
9	FLÄCHENSTECKBRIEF.....	17

Anlage 1: Spezielle Artenschutz-Prüfung (sAP) der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie FFH- Vorprüfung (IFÖ J.Prinz, Juli 2017)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der punktuellen Planänderung des FNP's

Hinsicht der Planung und Ziele der FNP Änderung wird auf die Begründung zur punktuellen Planänderung des FNP's verwiesen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zienken“ soll aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Bei der Darstellung der punktuellen Änderung handelt es sich um gewerbliche Bauflächen in einer Größe von ca. 1,49 ha, wovon die tatsächlich in Anspruch genommenen Erweiterungsflächen nördlich des Weges nur 0,64 ha umfassen. Die im Änderungsbereich dargestellte Verkehrsfläche für den verlagerten Weg beträgt ca. 0,25 ha (siehe Begründung zur FNP Änderung).



Abb.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) ist für alle FNP Fortschreibungen und Änderungen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet wurden und nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 20.07.2017	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Be-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	wertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 01.04.2010	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 23.02.2017	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
	Württembergs
Regionalplanung	
Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0 (September 2017)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Landschaftsplan der Stadt Neuenburg am Rhein, dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Plangrundlagen:

- LUBW (2017); Umwelt - Datenbank online
- Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0 (September 2017)

Bestand:

Bei dem Änderungsbereich im Norden, handelt es sich um eine ackerbaulich genutzte Flächen. Aufgrund der Ausstattung und derzeitigen Nutzung sind diese Bereiche von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es können keine höherwertigen Pflanzenarten oder entsprechende Lebensgemeinschaften zugeordnet werden.

Bei den weiteren Erweiterungsflächen handelt es sich um Flächen die heute bereits von der Firma Kaltenbach in Anspruch genommen werden. Die Flächen werden als Parkplatzfläche, Lagerflächen und intensiv genutzte Grünfläche genutzt. Weiterhin liegt die Zufahrtsstraße und ein land-und forstwirtschaftlicher Weg innerhalb des Änderungsbereichs.

Innerhalb des Erweiterungsbereichs im Westen finden sich einzelne, teilweise ältere Laubbäume (Eichen, Robinie). Der Baumbestand ist insgesamt als hochwertig anzusehen und für einzelne Vogelarten im Gebiet als Brutplatz oder Nahrungshabitat von Bedeutung (siehe Anlage 1 Artenschutzprüfung).

Im Westen wurde auch eine ehemalige Waldfläche in den Geltungsbereich integriert, die nach erfolgter Waldumwandlungsgenehmigung zukünftig als private Grünfläche dargestellt wird.

Schutzgebiete:

Die genehmigte Waldumwandlungsfläche im Westen ist Teil des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene Neuenburg bis Breisach“ Nr. 8111341.

Weiterhin grenzen das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene Neuenburg bis Breisach“ Nr. 8111341 und das ausgewiesene Vogelschutzgebiet 8011401 „Rheinniederung Neuenburg bis Breisach“ im Westen bis an die geplante Erweiterungsfläche.

Die Waldflächen der nahegelegenen Natura 2000 Gebiete als Bannwald Schutzgebietsnummer 100049 und Biotop „Hügelheimer Rheinwald“ Nr. 281113153054 ausgewiesen. Die südlich angrenzenden Waldflächen sind nach der Waldbiotopkartierung als Waldbiotop „Buschwälder W Zienken“ Nr. 2811131530052 ausgewiesen.

Tiere:

Für das Planungsgebiet wurde eine spezielle Artenschutz-Prüfung (sAP) der Tiergruppen Vögel und Reptilien sowie eine Natura 2000 Vorprüfung durchgeführt (IFÖ J. Prinz, Juli 2017), auf die hiermit verwiesen wird.

Insgesamt wurden bei fünf Begehungen 24 Vogelarten im bzw. am Rand des Untersuchungsgebiets nachgewiesen, davon 18 Brutvögel für den angrenzenden Wald und 2 Brutvögel, Hausrotschwanz und Star für das derzeitige Betriebsgelände. Es herrscht ein reges Hin und Her von verschiedenen Vogelarten über das Betriebsgelände. Dies wird auf den auf dem

Betriebsgelände stockenden Baumbestand zurückgeführt. Das Betriebsgelände selbst hat insgesamt keine besondere Bedeutung für die Vogelfauna und ebenso wenig die geplante Erweiterungsfläche nach Norden.

Weiterhin konnte auf einer Lagerfläche im Betriebsgelände ein Einzelvorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass die Zauneidechse im bestehenden Betriebsgelände keinen sehr geeigneten Lebensraum vorfindet. Die Erweiterungsfläche nach Norden, die als Acker genutzt wird, hat keine Bedeutung für die Zauneidechse.

2.3 Geologie / Boden

Vorbemerkung:

Über die Auswertung der nachfolgend genannten Plangrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen bzw. des erforderlichen Kompensationsvolumens erfolgt dabei auf der Grundlage des neuen Leitfadens zur Bodenbewertung (2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto – Verordnung von Baden-Württemberg.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die naturnahe Vegetation

Plangrundlagen:

- LGRB (2016); Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000 des LGRB

Bestand:

Geologie: Die Naturräumliche Lage des Gebietes befindet sich im Tiefgestade der Rheinaue, welches im Bereich des Planungsgebiets aus kalkreichem schluffigem und lehmigen Feinsand sowie sandigem Lehm über Rheinschotter charakterisiert ist.

Boden: Im Untersuchungsgebiet herrscht flach bis mittel tiefgründige Pararendzina aus jungem Flusssediment und humose Pararendzina aus feinsandig-schluffigem Auensediment vor.

Bewertung:

Die Böden mit mittlerer bis hoher Durchlässigkeit sind als **Filter und Puffer für Schadstoffe** von mittlerer (Bewertungsstufe 2,0) Wertigkeit. Als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** sind die Böden von sehr hoher Bedeutung (Bewertungsstufe 4) Als **Standort für Kulturpflanzen** sind die Böden geringer bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsstufe 1,5 -2,0).

Als **Standort für natürliche Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch für die humosen Pararendzinen aus feinsandig-schluffigem Auensediment nicht erreicht. Diese liegen in der Gesamtbewertung bei 2,66 (mittel-hoch) Die Pararendzinen aus jungem Flusssediment weisen hingegen eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit (Bewertungsstufe 3,5) auf. Die Gesamtbewertung der Böden ist daher mit 4,0 (sehr hoch) angegeben.

2.4 Fläche

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes werden ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und bestehende Betriebsflächen (Parkplatz, Lagerflächen, Grünfläche) beansprucht. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der meist flachgründigen Böden ist im Gebiet dabei vorherrschend gering bis mittel (vgl. Kap. 2.3). Durch die geplante Ersatzaufforstung im Norden erfolgt eine Beanspruchung von 4.827 m² Ackerflächen zugunsten von neuen Waldflächen.

2.5 Klima/Luft

Plangrundlagen:

- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)

Bestand:

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Im Sommer ist das Gebiet bei ausatmosphärischen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640-670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines klimatisch wichtigen Freiraumbereiches, mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Die Freifläche weist eine mittlere Bedeutung für den Umweltbelang aus (REKLISO Zielsetzung B1 und C1 -niedrige Priorität-).

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung:

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Plangrundlagen:

- LUBW (2016); Umwelt - Datenbank online

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird in Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht im Gebiet ergeben sich relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiger und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. In der Gesamtbewertung des Landschaftsrahmenplans ist das Schutzgut Grundwasser im Gebiet von mittlerer Bedeutung, da das Gebiet durch ein sehr großes Grundwasservorkommen geprägt ist.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Das Planungsgebiet liegt in der Wasserschutzzone III B von Neuenburg, Grißheim TB II.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Fließgewässer sind in im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden.

Nach der Hochwassergefahrenkarte ist das Planungsgebiet im Westen, Norden und Osten von „Überflutungsflächen HQ 100“ umgeben. Die geplante Erweiterungsfläche ist bis eine kleine Teilfläche im Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Weges (150 m²) nicht betroffen.

2.7 Landschaftsbild/Erholung

Plangrundlagen:

- Landschaftsplan der Stadt Neuenburg

Bestand:

Das Planungsgebiet am nordwestlichen Rand von Zienken liegt in der Rheinniederung direkt unterhalb der Hangkante des Hochgestades. Nach Norden setzen sich die bestehenden Ackerflächen fort. Im Westen und Süden begrenzt der Rheinwald die Erweiterungsflächen. Im Osten wird die Erweiterungsfläche durch die gehölzbestandene Hangkante (Riese) begrenzt.

Im Westen wurde eine Teilfläche des Rheinwaldes in den Geltungsbereich integriert, der nach erfolgter Waldumwandlungsgenehmigung zukünftig als private Grünfläche dargestellt wird. Als Ersatz für die entfallene Waldfläche wird im Norden nach bestehender Aufforstungsgenehmigung eine Ackerfläche aufgeforstet und im FNP als Waldfläche dargestellt.

Das Erweiterungsgebiet selbst weist keine Erholungseinrichtungen auf und ist aktuell durch landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Betriebsflächen gekennzeichnet. Im Osten unterhalb des Hochgestades im Bereich der Aue findet sich ein kleiner Spielplatz. Für die Erholung sind die bestehenden Wirtschaftswege als Verbindungsachsen zum nahegelegenen Rheinwald von Bedeutung.

2.8 Mensch/Wohnen

Plangrundlagen:

- Bestehender FNP Stadt Neuenburg,

Bestand:

Das Plangebiet liegt nahe einem Wohngebiet am Ortsrand von Zienken. Die Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf die vorhandene wohnbauliche Nutzung innerhalb einer lärmtechnische Untersuchung dargestellt. Deren Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Vorbelastung:

Vorbelastung durch Lärm durch das bestehende Firmengelände der Firma Kaltenbach.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

2.10 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik), sind im gesamten Plangebiet grundsätzlich zulässig. Insbesondere eignen sich die Dachflächen gut zur Nutzung von regenerativen Energiegewinnungsanlagen.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/ Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht - Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für das Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potentiellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (siehe Kap. 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgt über ein 4-stufiges Bewertungsverfahren:

++ geeignet

+ geeignet mit Auflagen

o bedingt geeignet

- ungeeignet

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene Neuenburg bis Breisach“ Nr. 8111341 und das ausgewiesene Vogelschutzgebiet 8011401 „Rheinniederung Neuenburg bis Breisach“ grenzt direkt an das bestehende Betriebsgelände.

Die genehmigte Waldumwandlungsfläche ist Teil des FFH-Gebietes „Markgräfler Rheinebene Neuenburg bis Breisach“ Nr. 8111341.

Eine Natura 2000 Vorprüfung wurde mit der speziellen artenschutz-Prüfung erstellt und wird im Umweltbericht zum BPL-Verfahren berücksichtigt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht - Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre

eine Weiterführung der bisherig geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitoring werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung alternativer Standorte bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am westlichen Ortsrand von Zienken ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

Da für die Zauneidechse ein Tötungstatbestand einzelner Individuen durch die geplante Erweiterung nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge der geplanten Erweiterung eine Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

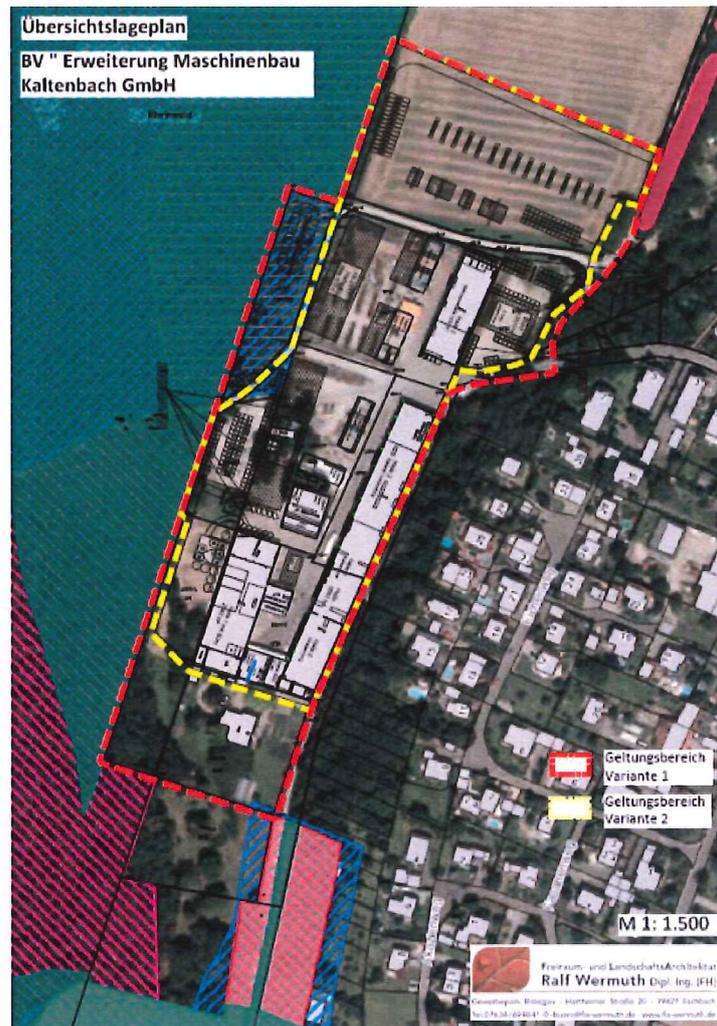
9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen. Der Steckbrief wird als Anhang beigefügt.

Spezielle Artenschutz-Prüfung (sAP) der Tiergruppen Vögel und Reptilien (speziell Zauneidechse) sowie FFH-Vorprüfung

im Baugebietserweiterung Maschinenbau Kaltenbach GmbH,
Zienken / Stadt Neuenburg am Rhein



Auftraggeber:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitung:

IFÖ

Dipl.-Biol. Juliane Prinz
Mozartweg 8
79189 Bad Krozingen

Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes.....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Datenerhebung und Methodik.....	3
3.1	Vögel.....	3
3.2	Reptilien, speziell Zauneidechse.....	4
4	Ergebnisse.....	5
4.1	Vögel.....	5
4.1.1	Detaillierte Prüfung relevanter Vogelarten.....	6
4.1.2	Bedeutung der Baugebietserweiterung für Vögel.....	6
4.2	Reptilien, speziell Zauneidechse.....	7
4.2.1	Detaillierte Prüfung für Zauneidechse.....	7
4.2.2	Bedeutung der Baugebietserweiterung für Reptilien.....	7
5	FFH-Vorprüfung für Vögel.....	8
6	Gutachterliches Fazit.....	9
7	Literatur.....	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung der Baugebietserweiterung Maschinenbau Kaltenbach GmbH soll das Betriebsgelände nach Norden in die landwirtschaftlich genutzte Fläche erweitert werden und einer Nutzung als Lagerfläche zugeführt werden. Für die Erweiterung kommt nur das an das bestehende Betriebsgelände anschließende Flurstück Nr. 1324/10 der Maschinen Kaltenbach GmbH in Frage. Hiervon werden 12.700 m² in Anspruch genommen werden.

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes einher gehen Eingriffe, deren Auswirkungen auf das direkt benachbarte Vogelschutz-Gebiet (Nr. 8011401: „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“) geprüft werden sollen. Außerdem ist die Erweiterungsfläche, die aktuell als Acker genutzt wird, auf Vorkommen von für die landwirtschaftliche Flur typische Arten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel zu untersuchen. Auch das bestehende Betriebsgelände weist an seinem Rande Strukturen auf, die bedingt für die Zauneidechse geeignet sind, so dass auch diese Tiergruppe hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange untersucht werden sollte.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sollte das durch die Bebauung entstehende Konfliktpotenzial für Vögel und Reptilien, speziell der Zauneidechse, eingeschätzt sowie eine Natura 2000-Vorprüfung hinsichtlich der Vögel vorgenommen werden. Aus diesem Grund wurde die Erfassung der Vögel und der Zauneidechse beauftragt. Der Auftrag erging Anfang Mai 2016, so dass zwar die Untersuchungen begonnen, diese aber erst im Folgejahr 2017 abgeschlossen wurden. Eine auf diesen Daten beruhende Analyse und artenschutzrechtliche Beurteilung der vorliegenden Situation wird mit diesem Gutachten vorgelegt. Für die Tiergruppe der Fledermäuse wurde eine gesonderte Einschätzung abgegeben.

1.2 Kurze Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Gebiet hat eine Gesamtgröße von 1,5 ha und befindet sich im Westen des Ortsteils Zienken der Stadt Neuenburg am Rhein in der ehemaligen Rheinebene (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Luftbild mit Baugebietserweiterung und Schutzgebieten (Quelle: LUBW-Server)



Im Süden der Baugebietserweiterung (gestrichelte rote Linie) schließt bestehendes Betriebsgelände der Maschinenbau Kaltenbach GmbH an, im Westen und Norden ist dieses Gebiet von Rheinauwald umgeben und im Osten schließt noch in der ehemaligen Aue gelegen ein Spielplatz sowie Kleingärten und schließlich oberhalb der Rieße (Hochgestade) Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich selber ist landwirtschaftliche Fläche und wird als Acker genutzt.

Legende:

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/> Offenlandbiotop
<input checked="" type="checkbox"/> Vogelschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzgebiet

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Vogelarten und Reptilienarten werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

1. besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird allerdings für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG relativiert, dass ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Satz 3 (Schädigungsverbot, s.o.) auch für Arten des Anhangs IV und europäische Vogelarten nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß nach § 44 Abs. 1 vor.

3 Datenerhebung und Methodik

3.1 Vögel

Insgesamt wurden fünf Begehungen frühmorgens nach Sonnenaufgang (SA) im Zeitraum Mai/Juni 2016 sowie März bis Mai 2017 vorgesehen. Diese haben wie folgt stattgefunden:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur
20.05.2016	6:30 - 8:00	bedeckt	12°C
09.06.2016	6:15 - 7:30	bedeckt	15°C
17.03.2017	7:00 - 8:15	heiter	3°C
08.04.2017	7:00 - 8:30	heiter	5°C
13.05.2017	6:45 - 8:00	bedeckt	13°C

Die Erfassungsmethode orientiert sich an der Standardmethode der Linienkartierung (SÜDBECK et al., 2005). Dabei wird das Untersuchungsgebiet entlang von zuvor festgelegten Transekten im langsamen gleichmäßigen Schrittempo abgesehen. Die Transekte orientieren sich an den vorhandenen Wegen und führten auch über die Ackerfläche entlang des Rheinwalds. Die Vogelarten werden nach Sicht und artspezifischen Lautäußerungen erfasst. Alle beobachteten Vogelarten werden aufgelistet und bewertet. Bei der Linienkartierung werden bestimmte Verhaltensweisen notiert: Hierbei finden beispielsweise Revieranzeigende Merkmale wie singende / balzende Männchen, Revierauseinandersetzungen, Paare oder Altvögel mit Futter oder Nistmaterial und bettelnde Jungvögel besondere Berücksichtigung. Aus diesen Beobachtungsdaten wird der Status der Arten für das jeweilige Unter-

suchungsgebiet (Brutvogel, Brutverdacht, potentieller Brutvogel oder Nahrungsgast) ermittelt.

In Kap. 4 werden die Ergebnisse vorgestellt und ausgewertet sowie die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die nachgewiesenen Vogelarten erläutert.

3.2 Reptilien, speziell Zauneidechse

Für die Untersuchung der Reptilien, hier speziell der zu erwartenden Zauneidechse, im Untersuchungsgebiet wurden zunächst geeignete Habitate für die Erfassung ausgewählt. Geeignete Habitate innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiets sind vor allem strukturreiche Begleitvegetation des Ackers sowie Wegränder und auf dem Betriebsgelände selber ein Stein-Erd-Hügel sowie die angrenzende, vegetationsarme als Lager genutzte Fläche.

Insgesamt wurde an sechs Terminen nach Eidechsen Ausschau gehalten. Diese sind zum einen gut in den Morgenstunden während ihrer Aufwärmphasen zu erfassen und an heißen Tagen zusätzlich in den Nachmittagsstunden, wenn die Temperaturen und die Sonnenintensität nachlassen. Die Kontrollen wurden zu beiden geeigneten Tageszeiten durchgeführt. Diese haben wie folgt stattgefunden:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur
22.05.2016	10:00 - 11:00	sonnig	14°C
07.07.2016	10:00 - 11:00	sonnig	22°C
14.03.2017	12:30 - 13:15	sonnig	13°C
17.03.2017	15:00 - 15:45	sonnig	18°C
04.04.2017	15:00 - 15:45	bedeckt	17°C
10.04.2017	14:30 - 15:15	heiter	23°C

Für die Erfassung der Eidechsen wurde die Methode der Sichtbeobachtung angewendet. Für Eidechsen stellen Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode dar (SCHNITTER 2006), obgleich Zauneidechsen auch gerne künstliche Verstecke aufsuchen, um sich darauf oder darunter zu wärmen. Vor allem Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen (z.B. mit Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen) wurden genauer untersucht, indem diese in langsamem Spaziertempo abgesprochen wurden. Von der Ausbringung zusätzlicher künstlicher Verstecke wurden abgesehen.

In Kap. 4 werden die Ergebnisse vorgestellt und ausgewertet sowie die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die nachgewiesenen Reptilienarten erläutert.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Insgesamt wurden bei den fünf Begehungen im Zeitraum März bis Juni 2016/2017 insgesamt 24 Vogelarten im bzw. am Rande des Untersuchungsgebiets nachgewiesen (siehe Tabelle 1). Von den insgesamt 24 Vogelarten sind 18 als Brutvögel für den angrenzenden Wald sowie der Hausrotschwanz und Star für das derzeitige Betriebsgelände nachgewiesen. Für weitere drei Arten besteht Brutverdacht, zwei Arten sind als potentielle Brutvögel eingestuft und eine Art ist lediglich als Nahrungsgast im angrenzenden Wald anzusehen.

Tabelle 1: Schutzstatus der nachgewiesenen Vogelarten (Nomenklatur nach SÜDECK ET AL. 2005).

deutscher	Artnamen wissenschaftlicher	Status im UG	Gefährdung RL		Schutzstatus		
			Ba.-Wü.	D	EG	SPEC	BNatSchG
Amsel	Turdus merula	BV					b
Blaumeise	Parus caeruleus	BV					b
Buchfink	Fringilla coelebs	BV					b
Buntspecht	Dendrocopos major	BV					b
Eichelhäher	Garrulus glandarius	BV					b
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	bv					b
Grünfink	Carduelis chloris	BV					b
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	BV					b
Kohlmeise	Parus major	BV					b
Kleiber	Sitta europaea	BV					b
Mittelspecht	Dendrocopos medius	BV		V	x		s
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	BV					b
Rabenkrähe	Corvus corone	BV					b
Ringeltaube	Columba palumbus	BV					b
Rotkelchen	Erithacus rubecula	BV					b
Star	Strunus vulgaris	BV		V		3	b
Stieglitz	Carduelis carduelis	pBV					b
Singdrossel	Turdus philomelos	BV					b
Türkentaube	Streptopelia decaocto	BV					b
Pirol	Oriolus oriolus	pBV	3	V			b
Fitis	Phylloscopus trochilus	bv	3				b
Habicht	Accipiter gentilis	NG					s
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	bv					b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV					b

Legende:

Status im Untersuchungsgebiet:

BV = Brutvogel, bv = Brutverdacht, pBV = potentieller Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Gefährdung:

RL D Rote Liste Deutschland (D) (SÜDBECK et al. 2007) und

RL BW Rote Liste Baden-Württembergs (BW) (BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER, M. & MAHLER 2016):

3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, entspricht „schonungsbedürftigen Art“

Schutzstatus:

EG: Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (79/409/EWG)

(Quelle: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36084/>, HÖLZINGER et al. 2005)

SPEC (Species of European Conservation Concern): 2 = Weltbestand oder Verbreitungsgebiet konzentriert auf Europa bei gleichzeitig ungünstigem Erhaltungszustand, 3 = sonstige Art mit ungünstigem Erhaltungszustand

nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind 4 Arten nach der Roten Liste Deutschland und/oder Baden-Württemberg geschützt oder als schonungsbedürftig eingestuft (siehe Tab. 1 und deren Legende). Die Arten Mittelspecht und Habicht sind nach BNatSchG streng geschützte Arten. Für diese Arten bedarf es einer gesonderten Betrachtung und detaillierten Prüfung. Für sie sind die Verbotstatbestände des §§ 44 BNatSchG zu prüfen.

Umweltschäden im Sinne des §19 BNatSchG sind für den Mittelspecht zu prüfen, da er Vogelart des Anh. I VRL ist und im Untersuchungsgebiet bzw. im angrenzenden Rheinwald als Brutvogel nachgewiesen wurde.

4.1.1 Detaillierte Prüfung relevanter Vogelarten

Eine detaillierte Prüfung wird für nach BNatSchG streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste und Vorwarnliste durchgeführt (siehe Tabelle 2), die als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen wurden.

Tabelle 2: nach BNatSchG streng geschützte Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste und Vorwarnliste (Nomenklatur nach SÜDBECK ET AL. 2005)

deutscher	Artnamen wissenschaftlicher	Status im UG	Gefährdung RL		Schutzstatus		
			Ba.-Wü.	D	EG	SPEC	BNatSchG
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV		V	x		s
Star	<i>Strunus vulgaris</i>	BV		V		3	b
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	pBV	3	V			b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	bv	3				b
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG					s

Zwei Arten sind nach **BNatSchG streng geschützt**. Von ihnen ist der **Habicht** als Nahrungsgast eingestuft und als solcher durch Veränderungen im Gebiet nur geringfügig betroffen, da diese Art ein sehr großes Nahrungsgebiet besitzt und in der Umgebung vor allem nach Westen im Rheinwald genügend geeignete Nahrungsfläche vorhanden ist. Der Mittelspecht ist als Brutvogel für den nahen Waldbereich festgestellt worden. Er nutzt auch die alten Eichen, die auf dem Betriebsgelände stehen. Da es bei der Baugebietserweiterung nicht zu einem Eingriff in den Wald kommt, wird auch davon ausgegangen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Mittelspechts im Gebiet kommen wird. Auch derzeit ist der Mittelspecht selbst an den alten Eichen auf dem Betriebsgelände bei der Nahrungssuche und bei der Paarung beobachtet worden. Daher wird davon ausgegangen, dass er durch die Eingriffe, die sich durch die Betriebserweiterung ergeben, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Umweltschäden im Sinne des §19 BNatSchG sind für den Mittelspecht ebenfalls nicht zu erwarten, da sein Lebensraum ohne Eingriff in den Wald nicht verändert oder beeinträchtigt wird. Kurzfristige Störungen während der Bauphase durch Lärm sind nicht auszuschließen.

Von den drei Arten der **Vorwarnliste und Roten Liste** ist der **Star** als Brutvogel nachgewiesen. Er brütet auch auf dem derzeitigen Betriebsgelände in einer Spechthöhle in einer alten Stiel-Eiche, die am Rande des jetzigen Parkplatzbereichs steht. Sollten von den Einzelbäumen im aktuellen Betriebsgelände welche weichen müssen, so ist deren Rohdung außerhalb der Vogelschonzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen und zusätzlich sollten als Ersatz für Höhlenbrüter an die stehenbleibenden Bäume Nistkästen angebracht werden. In welcher Stückzahl ist festzulegen, wenn bekannt ist, ob und wie viele der Bäume gefällt werden.

Der **Pirol** ist als potentieller Brutvogel und der **Fitis** mit Brutverdacht für den benachbarten Waldbestand eingestuft worden. Da es bei der Erweiterung des Betriebsgeländes der Maschinenbau Kaltenbach GmbH nicht zu einem Eingriff in den Waldbestand kommt, sind die Beeinträchtigungen für diese zwei Arten als nicht bedeutsam einzuschätzen. Sie werden auch weiterhin im angrenzenden Waldgebiet ihr Bruthabitat besetzen können.

4.1.2 Bedeutung der Baugebietserweiterung für Vögel

Betrachtet man die Umgebung der Baugebietserweiterung Maschinenbau Kaltenbach GmbH so finden sich im Norden, Westen und auch im Süden Waldflächen, die als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Auch im Osten lassen sich entlang eines Weges Feldhecken ausmachen und die Rieße ist ebenfalls mit Gehölz bestanden. Es herrscht auch ein reges Hin und Her von verschiedenen Vogelarten (u.a. der Mittelspecht) über das Betriebsgelände hinweg und zwar mehr über das Betriebsgelände selber als über die offene Ackerflur im Norden. Dies wird auf den auf dem Betriebsgelände stockenden Baumbestand zurückgeführt.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung der Maschinenbau Kaltenbach GmbH nach Norden mit Lagerplatz keine erhebliche Beeinträchtigung für die Vogelfauna darstellt. Der Bau eines Bürogebäudes auf der derzeitigen Betriebsfläche wird während der Bauzeit zu erhöhten Lärmeinwirkungen führen und damit ist auch eine zeitlich befristete geringfügige Beeinträchtigung der Vogelfauna zu erwarten.

Das Baugebiet selber hat keine besondere Bedeutung für die Vogelfauna und ebenso wenig die Erweiterungsfläche nach Norden, die derzeit als Acker bewirtschaftet wird. Es sind keine für die Ackerflur typischen Vogelarten nachgewiesen worden. Die Ackerfläche wird lediglich als Nahrungsfläche von einigen Vogelarten genutzt, es geht aber kein essentieller Nahrungsraum für die entsprechenden Vogelarten durch die Planung verloren.

4.2 Reptilien, speziell Zauneidechse

Grundsätzlich weisen die untersuchten Saum- und Gehölzrandstrukturen der direkten Umgebung der Baugebietserweiterung sowie auf dem aktuellen Grundstück der Maschinenbau Kaltenbach GmbH zumindest eine geringe Habitateignung für die Zauneidechse auf. Es konnte jedoch lediglich an zwei der sechs Untersuchungsterminen jeweils ein Einzeltier (ein Jungtier am 17.3.2017 und ein totes Männchen am 10.4.2017) auf der Lagerfläche des bestehenden Betriebsgeländes der Maschinenbau Kaltenbach GmbH nachgewiesen werden, so dass auf Basis der vorliegenden Ergebnisse davon ausgegangen wird, dass die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet keinen sehr geeigneten Lebensraum vorfindet und dementsprechend wird von einer relativ geringen Individuenzahl ausgegangen. Auf und am Rande der Erweiterungsfläche konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

4.2.1 Detaillierte Prüfung für Zauneidechse

Aufgrund des nur geringen Nachweises der Zauneidechse wird davon ausgegangen, dass es sich lediglich um Einzeltiere bzw. eine kleine Population handelt. Es ist demnach nicht auszuschließen, dass sich ganz unabhängig von der Jahreszeit und damit während der Baugebietserweiterung Zauneidechsen im Gebiet aufhalten, die während der Bauarbeiten zu Tode kommen. Dies entspricht einem Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1. Da ein Tötungstatbestand einzelner Individuen nicht gänzlich sicher vermieden werden kann, ist die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Nach der Umsetzung der Erweiterung des Betriebsgeländes der Maschinenbau Kaltenbach GmbH ist davon auszugehen, dass ähnliche Strukturen, wie sie auf dem derzeitigen Lagerplatz bestehen, wieder vorhanden sein werden, so dass sich insgesamt die Situation für die Zauneidechse nicht wesentlich verändert. Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich auf der Waldabstandsfläche im Westen der Erweiterung neue Saumstrukturen und damit Habitatstrukturen für die Zauneidechse entwickeln werden. Es wird also langfristig nicht zu einem Verlust von Lebensstätten insgesamt der Zauneidechse kommen, so dass kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gegeben ist.

4.2.2 Bedeutung der Baugebietserweiterung für Reptilien

Die Baugebietserweiterungsfläche selber, die als Acker genutzt wird, hat keine Bedeutung für die Zauneidechse. Lediglich auf dem derzeitigen Betriebsgelände der Maschinenbau Kaltenbach GmbH konnten Einzeltiere nachgewiesen werden, so dass der Bau eines Bürogebäudes hier zur Beeinträchtigung des derzeitigen Habitats führen kann. Es werden jedoch ähnliche Habitatstrukturen auf dem Erweiterungsgelände neu entstehen, so dass davon ausgegangen wird, dass die Habitateignung im Gebiet nicht verringert wird.

5 FFH-Vorprüfung für Vögel

Die für das betroffene Vogelschutzgebiet (Nr. 8011401 Rheinebene von Neuenburg bis Breisach) angegebenen Vogelarten werden nach Lebensraum oder Lebensweise entsprechend der Tabelle 3 gruppiert und gemeinsam abgehandelt.

Tabelle 3: Gemeldete Vogelarten für das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von Neuenburg bis Breisach“ mit Schutzstatus

Vogelgemeinschaft			Schutzstatus		Relevanz bei Realisierung
Arten der Binnengewässer			BG	EG	des Vorhabens
	Blässhuhn	Fulica atra	b		nein
	Eisvogel	Alcedo atthis	s	l	nein
	Gänsesäger	Mergus merganser	b	+	nein
	Kormoran	Phalacrocorax carbo	b		nein
	Schellente	Bucephala clangula	b		nein
	Stockente	Anas platyrhynchos	b		nein
	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	b	+	nein
Freibrüter					
	Neuntöter	Lanius collurio	b	l	nein
	Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	b	+	nein
Baumbrüter (Greifvögel)					
	Baumfalke	Falco subbuteo	s	+	event. Nahrungshabitat
	Kornweihe	Circus cyaneus	s	l	event. Nahrungshabitat
	Merlin	Falco columbarius	s		event. Nahrungshabitat
	Schwarzmilan	Milvus migrans	s	l	event. Nahrungshabitat
	Wespenbussard	Pernis apivorus	s	l	event. Nahrungshabitat
Höhlenbrüter					
	Grauspecht	Picus canus	s	l	nein
	Hohltaube	Columba oenas	b	+	nein
	Mittelspecht	Dendrocopos medius	s	l	zu prüfen
	Schwarzspecht	Dryocopus martius	s	l	nein
	Wendehals	Jynx torquilla	s	+	nein
	Wiedehopf	Upupa epops	s	+	nein
Rastvögel					
	Kolbenente	Netta rufina	b	+	nein
	Krickente	Anas crecca	b	+	nein
	Reiherente	Aythya fuligula	b		nein
	Silberreiher	Egretta alba	s		nein
	Tafelente	Aythya ferina	b	+	nein

Schutzstatus:

BG: Schutzstatus nach BNatSchG b = besonders geschützt, s = streng geschützt

EG: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (79/409/EWG)

l = Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie

+ = zusätzliche nicht in Anhang I genannte Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Vogelarten der Binnengewässer wie auch Rastvögel sind für die Realisierung des Vorhabens nicht weiter zu betrachten, da diese Arten sich am Rhein aufhalten und nicht im Waldgebiet. Für die beiden Freibrüter Neuntöter und Orpheusspötter sind die angrenzenden Waldgebiete ebenfalls nicht als Habitat geeignet, weshalb auch diese beiden Arten nicht weiter betrachtet werden.

Der an die Erweiterungsfläche angrenzende Wald kommt für Höhlenbrüter und Baumbrüter als Habitat in Frage. Als Baumbrüter sind fünf Greifvögel aufgeführt, die alle ein recht großes Habitat besitzen und aufgrund dessen, dass keine Horste in direkter Vorhabensnähe zu entdecken sind, wird davon ausgegangen, dass lediglich Nahrungshabitat betroffen sein könnte, was nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Arten und deren Entwicklungsziele führt. Auch wird nicht in den Waldbestand selber eingegriffen.

Der angrenzende Wald im Westen ist als von alten Stiel-Eichen geprägter Laubwald zu beschreiben. Er weist zusätzlich Robinien in der Baumschicht sowie eine Strauchschicht vornehmlich mit Eingriffeliger Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Schwarzer Holunder und

Roter Hartriegel auf. Für den Waldbereich wurde sowohl der Bunt- als auch der Mittelspecht nachgewiesen, auf diese beiden Arten weisen auch die vielen Baumhöhlen hin, die an den alten Eichen sowohl des Waldes als auch des Betriebsgeländes auszumachen sind. Andere Spechtarten, aber auch Wendehals und Wiedehopf konnten für diesen Bereich nicht nachgewiesen werden.

Da jedoch nicht in den Wald eingegriffen wird, kommt es nicht zum Flächenverlust bestehender Habitate. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Habitate des Mittelspechts wird ebenfalls abgesehen, da bei der Realisierung des Vorhabens von keiner Erheblichkeit ausgegangen wird. Es wird eine Lärmbelastung erwartet, die nur während der Bauphase vorhanden sein wird und nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung des Habitats für diese Vogelart eingestuft wird.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34(1) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Es ist durch die Realisierung des Erweiterungsgebiets der Maschinenbau Kaltenbach GmbH nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die nachgewiesenen Vogelarten zu rechnen. Es ist nicht mit einer Störung oder gar Tötung von Vögeln zu rechnen, die nach BNatSchG oder VSchRL geschützt sind, wenn die Entfernung von Gehölzen auf dem Betriebsgelände der Maschinenbau Kaltenbach GmbH außerhalb der Vogelschonzeit, die vom 1. März bis zum 30. September reicht, stattfindet. Sollten Bäume gefällt werden müssen, so ist für Ersatz der Baumhöhlen durch Nistkästen zu sorgen, die dann an den verbleibenden Bäumen aufgehängt werden sollen. Damit wird ein Ersatz für entfallende Bruthabitate der Höhlenbrüter wie dem Star auf dem Betriebsgelände erbracht.

Für jene Arten, die als Nahrungsgast eingestuft wurden, wird Nahrungsfläche bei Realisierung des Erweiterungsgebiets verloren gehen. Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nicht unter die Verbotstatbestände, da die Bestände der vorkommenden Art auf lokaler Ebene dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert, da davon ausgegangen wird, dass die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die nachgewiesenen Vogelarten ihr Bruthabitat im benachbarten Waldgebiet weiterhin nutzen.

Für das Vorhaben der Betriebsgeländeerweiterung ist nach FFH-Vorprüfung **keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34(1) BNatSchG erforderlich**, da sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das direkt angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet sowie für die hier nachgewiesenen Vogelarten ergeben werden.

Es konnte lediglich ein Einzelvorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Das Habitat ist auch nur bedingt geeignet und es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Habitatstrukturen auch auf dem Erweiterungsgelände wieder entstehen werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei den Bauarbeiten Einzelindividuen getötet werden, so dass eine **Ausnahmegenehmigung nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist und vor Baubeginn eingeholt werden muss.**

7 Literatur

- DE WITT, S. (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung; 60 S., Alert-Verlag, Berlin
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1997): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 2.- Band 3.2, 939 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.)(1999): Die Vögel Baden-Württembergs. - Singvögel 1.- Band 3.1, 861 S., Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & U. MAHLER (2007)(Hrsg.: LUBW): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs – 5. Fassung, Stand 31.12.2004 .
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt (Halle); Sonderheft 2.
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.)(2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Münster
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Internetadressen

- BFN (2007): Vögel in Deutschland 2007, Statusreport2007_ebook.pdf
- BFN (2009): Vögel in Deutschland 2009, Statusreport2009_ebook.pdf
- LUBW (2007): Rote_Liste_Brutvogelarten.pdf, fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de